



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 38/2017

20. September 2017

### Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Seite 1785  
vom 28. August 2017

---

### **Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 28. August 2017**

Gemäß § 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau bewirtschaftete Kindertagesstätte.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsberechtigung**

(1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist den Kindern von Studierenden gemäß § 1 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau, in der jeweils geltenden Fassung, sowie weiterhin in der Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau genannter Benutzer auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages gestattet. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerkes vorrangig an Kinder von Studierenden vergeben. Werden die vorhandenen Platzkapazitäten hierdurch nicht ausgeschöpft, finden nachfolgend Kinder von Bediensteten der dem Träger durch Rechtsverordnung zugeordneten Hochschulen sowie des Studentenwerkes Berücksichtigung. Sind nicht alle Betreuungsplätze mit Kindern wie vorstehend aufgeführt belegt, können auch weitere Kinder aus der Stadt Chemnitz aufgenommen werden. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Unter der Voraussetzung, dass

- in der Kindertagesstätte Betreuungsplätze in der Altersgruppe des zu betreuenden Kindes frei sind und
- die Personensorgeberechtigten des Kindes die Vergabevoraussetzungen erfüllen

werden unter Berücksichtigung von Absatz 1 freie Plätze nach dem Datum des Eingangs der schriftlichen Anmeldung durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau vergeben.

(3) Das Betreuungsverhältnis kommt durch einen schriftlichen Vertrag zustande, der durch die Personensorgeberechtigten des Kindes und einen Beauftragten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zu unterschreiben ist.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Wegfall der Berechtigung zur Benutzung unaufgefordert anzuzeigen.

(5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die Berechtigung zur Benutzung nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Grundsätze für die Benutzung der Kindertagesstätte**

(1) In der Kindertagesstätte werden während der Öffnungszeiten Kinder im Alter ab der 9. Woche bis zum Schuleintritt längerfristig betreut.

(2) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Einrichtungskonzeption und der Hausordnung.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht wird durch den Geschäftsführer des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau oder dessen Beauftragte ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Benutzer und Besucher müssen sich so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Personen oder eine Störung der Betriebsabläufe vermieden wird. Das Betreten von Wirtschaftsräumen ist nur den dazu berechtigten Beschäftigten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau sowie anderen dazu befugten Personen gestattet.

(2) In den Räumen der Kindertagesstätte sowie im Außengelände (Außenspielfläche und Vorplatz vor dem Haupteingang) herrscht Rauchverbot.

(3) Aus Sicherheitsgründen dürfen Ausgänge, Notausgänge, Flure und Fluchtwege nicht durch Gegenstände versperrt, verstellt oder vorschriftswidrig verschlossen werden.

(4) Das Anbringen, Auslegen oder Verteilen von Werbe- und Informationsmaterialien aller Art ist nur mit vorheriger Einwilligung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau gestattet. Auf die Erteilung dieser Einwilligung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Außenbereich der Kindertagesstätte ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden kostenpflichtig umgesetzt oder abgeschleppt.

### **§ 6**

#### **Haftung und Aufsicht**

(1) Alle zu betreuenden Kinder der Einrichtung sind gesetzlich unfallversichert. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, von denen die versicherten Kinder beim Besuch und bei Veranstaltungen der Einrichtung betroffen sind. Unfälle auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung sind ebenfalls mitversichert; sie sind, falls sie eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung der Kinder und Besucher sowie mitgebrachtes Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern bzw. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird den Eltern dringend empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände des Studentenwerkes abgestellt werden.

(5) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich, außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

(6) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes in die Obhut der Eltern bzw. einer von den Eltern mit der Abholung beauftragten Person. Diese Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Sie wird in der Einrichtung aufbewahrt.

(7) Bei Festen, Feiern und allen weiteren Veranstaltungen der Kindertagesstätte mit Anwesenheit der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 28. August 2017

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin